[Todesanzeige]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **21 (1965)**

Heft 12

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische
Landes-Bibliothek
Hallwylstrasse 15
3005 Bern

G

A. Z.
8001 Zürich

Der Bund schweizerischer Frauenvereine stellt richtig

In einem neuerlichen Communiqué fragt der *Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht,* „mit welchem Recht der Bund schweizerischer Frauenvereine dazu kommt, vom Vorstandstisch aus Eingaben an die Behörden für die Einführung des Frauenstimmrechts zu machen". Tatsächlich wäre es ungebührlich, wenn vom „Vorstandstisch" aus solche wichtigen Entscheidungen getroffen würden. Wir können zur Klarstellung nur wiederholen, was unsere erste Meldung enthielt, nämlich, dass die den Behörden zugestellte Resolution „anlässlich seiner *Delegiertenversammlung im Frühjahr 1965* einstimmig gefasst wurde". Zur genaueren Information sei noch erwähnt, dass der Entwurf dieser Resolution einen Monat vor der Delegiertenversammlung *allen Mitgliedverbänden zum Studium* zugeschickt wurde, so dass der Beschluss, nach reiflicher Ueberlegung gefasst, zu einer eindrücklichen Willenskundgebung wurde.

Wir möchten noch beifügen, dass vor der eidgenössischen Abstimmung im Februar 1959 eine *schriftliche Befragung unter unseren Mitgliedverbänden* erfolgte, die ebenfalls recht eindeutig *für* die Einführung des Frauenstimmrechts ausfiel.

Am 20. November 1965 starb

ANTON MOOS

Zürich-Höngg, im 65. Lebensjahr. Er hat die „Staatsbürgerin" seit 1945 mit Interesse und Sorgfalt gedruckt und unseren Wünschen immer wieder grosses Verständnis entgegengebracht. Seinen Angehörigen und dem langjährigen Mitarbeiter Willy Leemann entbieten wir unser herzliches Beileid.

Frauenstimmrechtsverein Zürich

Redaktion: Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, 8002 Zürich, ✆ 23 38 99
Sekretariat: Fräulein Gertrud Busslinger, Sternenstr. 24, 8002 Zürich, Tel. 25 94 09
Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, 8049 Zürich, Telefon 56 70 37
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich 80 - 14151